

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Wichtige Hinweise aufgrund der aktuellen Pandemielage

- **In den Wahlräumen besteht Maskenpflicht. Bitte tragen Sie eine FFP 2 Maske oder eine medizinische Maske.**
- **Bringen Sie zur Wahl Ihren eigenen Stift mit.**
- **Halten Sie immer den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein.**
- **Folgen Sie den Anweisungen des Wahlvorstandes.**

2. Die Gemeinde ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk 01: Osterburg, Dobbrun, Krumke, Zedau
Wahlraum: Mehrzweckraum Gymnasium, Werbener Straße 1
- Wahlbezirk 02: Osterburg
Wahlraum: Schülertreff an der Grundschule am Hain, Hainstraße 14
- Wahlbezirk 03: Osterburg
Wahlraum: Sporthalle Sekundarschule, Ballerstedter Straße 50
- Wahlbezirk 04: Ballerstedt
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Triftweg 20
- Wahlbezirk 05: Düsedau
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Alte Düsedauer Dorfstraße 31
- Wahlbezirk 06: Erleben
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Möckern 3
- Wahlbezirk 07: Flessau
Wahlraum: Mensa der Grundschule, Flessauer Bahnhofstraße 12
- Wahlbezirk 08: Gladigau
Wahlraum: Vereinshaus, Alte Schule, Gladigauer Schulstraße 11
- Wahlbezirk 09: Königsmark
Wahlraum: Kindergarten, Chr. v. Königsmarck Straße 12
- Wahlbezirk 10: Krevese
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Am Gänseberg 4
- Wahlbezirk 11: Meseberg
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Königsmarker Straße 13

- Wahlbezirk 12: Rossau
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Stapler Weg 24
- Wahlbezirk 13: Walsleben
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 16

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **26.09.2021**, um **15:00 Uhr**, im Winkelmann-Gymnasium, Haus B, Westwall 26, 39576 Hansestadt Stendal zusammen.

- 3.** Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen seiner zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 24.08.2021



Nico Schulz
Bürgermeister